Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und gerichten, auch der beschirmen der
klagen, darinn die klager aus alten
herkommen und ihren auch ihren be=
sondern gerechtigen zugeben, die haubt=
mann handl selbst zu strafen haben,
und die ihr haubtmannschaft mit bringen,
laut ihrer haubtmann ordnung, ohne
menigliches hinderung und widerstreben,
zu hören, zu strafen, und zu richten ha=
ben, wie von alter herkommen ist, die
klager und richter allen solch handl und
brechen, in gemelt: ihr haubtmannschaft
geschwulich zubringen und bey ihren
ehren und pflichten, damit sy auch be=
wandt und verbunden sein, anzaigen,
auch rat wie ich ordnung durch
bemelten ihren landshaubtman,
oder ihren landschreiber von haubt=man
schaft wegen gestraft oder gewandt=
werdt, von dieser gestraften wegen zu